

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Tilman Pfannkuch (CDU) Stadtrat Jan Döring (CDU) Stadtrat Dr. Albert Käuflein (CDU) Stadträtin Dr. Rahsan Dogan (CDU) Stadträtin Marianne Mußnug (CDU) Stadträtin Karin Wiedemann (CDU) CDU-Gemeinderatsfraktion vom: 24.02.2015 eingegangen: 24.02.2015	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	10. Plenarsitzung Gemeinderat 24.03.2015 2015/0145 36 öffentlich Dez. 3
Situation der Flüchtlingsunterbringung in Karlsruhe		

Nach § 2 Abs. 3 FlüAG BW (Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg) ist das Regierungspräsidium Karlsruhe die zuständige Landesbehörde für die Landeserstaufnahmeeinrichtung, die Flüchtlinge auf die Landkreise und kreisfreien Städte zur „vorläufigen Unterbringung“ verteilt. Von dort werden die Flüchtlinge gegebenenfalls bzw. nach Ablauf einer bestimmten Zeit auf die kreisangehörigen Gemeinden für die „Anschlussunterbringung“ verteilt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat bezüglich der Fragen, die das Regierungspräsidium betreffen, wie folgt Stellung genommen.

1. Welche rechtlichen Vorgaben bestehen bei der Unterbringung von Flüchtlingen in den folgenden Unterbringungen: Sophienstraße 193, Herrmann-Leichtlin-Straße 13, Kußmaulstraße 13, Greschbachstraße 23, Delawarestraße 8, Krillesaal in der Haitzingerstraße, Memeler Straße 1, Lassallestraße 35, Seubertstraße 1, Kriegsstraße 200, Mackensen-Kaserne Rintheimer Querallee 2, Felsstraße 2-4, Ostmarkstraße 14a?

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich vor allem aus dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (des Bundes) sowie dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (des Landes).

Nach § 44 Abs. 1 AsylVfG sind die Länder verpflichtet, „für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.“ Mit „Aufnahmeeinrichtung“ ist hier die Erstaufnahmeeinrichtung gemeint, in der Asylsuchende nach der Antragsstellung die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben. Größe, Beschaffenheit oder Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtung sind im Asylverfahrensgesetz nicht festgelegt.

Nach § 8 Abs.1 FlüAG BW soll je vorgehaltenem Unterbringungsplatz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaffläche von mindestens 7 m² zugrunde gelegt werden. Die Regelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, bis dahin gelten wie bisher 4,5 m². Nach der FlüAG-DVO gilt dieser Mindeststandard nur für die „vorläufige Unterbringung“ in Gemeinschaftsunterkünften, nicht jedoch für die „Anschlussunterbringung“ und auch nicht für die Erstaufnahme in der LEA.

Darüber hinaus gilt standardmäßig, dass jegliche Gemeinschaftsunterkünfte bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Außenstelle in der Ostmarkstraße 14a inzwischen geschlossen ist und die Außenstelle in der Lassallestraße 35 zum 31. März 2015 geschlossen wird.

2. Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob und falls ja, durch wen und in welchen Abständen eine Überprüfung der in Frage 1 genannten Unterbringung erfolgt?

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Regierungspräsidiums Karlsruhe nehmen vor Ort stichprobenartige (auch unangekündigte) Kontrollen vor. Durch eine Personalaufstockung ab 1. März 2015 wird dies künftig weiter intensiviert werden. Zudem haben die vor Ort eingesetzten Sicherheitsdienste die Verpflichtung, dem Regierungspräsidium täglich Bericht zu erstatten. Die Polizei bestreift die Einrichtungen täglich. Spätestens ab April 2015 wird zudem regelmäßig ein mobiler Pflegedienst der AWO die Außenstellen anfahren und eine ärztliche Betreuung vor Ort in den Außenstellen über regelmäßige Sprechstunden organisiert. Diese Maßnahmen sind auch geeignet, eine stärkere Kontrolle der gesundheitlichen Bedingungen in den Einrichtungen zu erreichen.

3. Hat die Stadtverwaltung Kenntnis darüber, ob ein geregelter Verfahren besteht, das Beschwerden oder Meldungen von Missständen von Flüchtlingen behandelt?

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Karlsruhe geht das Regierungspräsidium allen Beschwerden oder Meldungen von Missständen nach. Ein systematisiertes Beschwerdemanagement gibt es nicht.

4. Hat die Stadtverwaltung Kenntnis darüber, welche Auswirkungen der Betreiberwechsel der Außenstelle in der Delawarestraße für die dort untergebrachten Flüchtlinge hat, insbesondere ob sich durch den Betreiberwechsel die Situation der Unterbringung in der Delawarestraße verbessert hat?

Nach Auskunft der Flüchtlingshilfe Karlsruhe e.V. entwickelt sich die Situation für die Unterbringung der Flüchtlinge in der Delawarestraße gegenwärtig positiv. Es gibt nunmehr Angestellte, die sich um den Betrieb kümmern und täglich vor Ort sind (Organisation und Hausmeister). Außerdem gibt es nun eine kleine Kleiderkammer mit Umkleidekabine, in der sich die Bewohnerinnen und Bewohner gespendete Kleidung aussuchen können. Darüber hinaus wird die Unterkunft gegenwärtig renoviert und bewohnbar gemacht. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen vor Ort. Der Betreiber ist außerdem bemüht, zusätzliche Räume als Aufenthaltsräume zur Verfügung stellen zu können. Weitere Verbesserungen sind in Planung.

5. Ist der Stadtverwaltung bekannt, welche Anordnungen und Maßnahmen von Seiten des Regierungspräsidiums getroffen werden, damit die Sicherheit und Ordnung gem. § 6 Absatz 3 Satz 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz in den Unterbringungen aufrechterhalten wird?

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat in sämtlichen Unterkünften mit Ausnahme der kleinen (und zum 31. März 2015 ohnehin zu schließenden) Unterkunft in der Lassallestraße rund um die Uhr an allen Tagen der Woche Sicherheitspersonal vor Ort, das mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beauftragt ist. Das eingesetzte Personal muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen können. Zudem bestreift auch die Polizei täglich die Außenstellen.

Im Hauptsitz an der Durlacher Allee 100 befindet sich eine Polizeiwache. Das Regierungspräsidium Karlsruhe legt großen Wert auf eine enge Abstimmung und Beratung mit der Polizei.

6. Werden in den Unterbringungen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen und andere rechtliche Vorgaben eingehalten?

Derzeit sind dem Bauordnungsamt keine Gebäude, die als Flüchtlingsunterkünfte dienen, bekannt, bei denen solche brandschutztechnischen Mängel bestehen, die ein Einschreiten des Bauordnungsamtes erfordern würden. In den vergangenen zwei bis drei Jahren wurden an einige Flüchtlingsunterkünfte bzw. an die jeweiligen Gebäudeeigentümer bauordnungsrechtliche Verfügungen im Bezug auf die Herstellung ordnungsgemäßer Rettungswege und den vorbeugenden Brandschutz gerichtet und umgesetzt, bis hin zu Nutzungsuntersagungen. Daher sind derzeit die bauordnungs- und brandschutztechnischen Vorgaben an die Flüchtlingsunterkünfte nach städtischem Erkenntnisstand eingehalten. Eingebunden in die genannten Verfahren war stets die städtische Branddirektion als Fachbehörde.

Gesundheitsrechtliche Vorgaben werden vom Gesundheitsamt des Landratsamtes regelmäßig geprüft.

Für weitere rechtliche Vorgaben ist die Stadt Karlsruhe nicht zuständig.